

**CEGH ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR HUB-DIENSTLEISTUNGEN UND
MITGLIEDSCHAFT
CENTRAL EUROPEAN GAS HUB AG**

Version 1.5
CEGH AB B-VHP

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
LISTE DER ANHÄNGE	4
Betriebsabläufe	4
Gebühren	4
Bankgarantie.....	4
1 Definitionen & Auslegung	5
1.1 "Anhang / Anhänge"	5
1.2 "Gaswirtschaftsgesetz 2011"	5
1.3 "Gas-Marktmodell-Verordnung 2012"	5
1.4 "Geschäftstag"	5
1.5 "Gasbörsentransaktion"	5
1.6 "CEGH"	5
1.7 "CEGH-Geschäftsbedingungen" bzw. "Allgemeine Geschäftsbedingungen".....	5
1.8 "CEGH Web Access"	5
1.9 "MEZ"	5
1.10 "Claiming Party"	6
1.11 "Abwicklungsstelle"	6
1.12 "CMT" bzw. "CEGH-Multi-Trading"	6
1.13 "Bestätigung"	6
1.14 "Gegenpartei"	6
1.15 "Kunde"	6
1.16 "D"	6
1.17 "Lieferpartei"	6
1.18 "Energie".....	6
1.19 "EUR" bzw. "€".....	6
1.20 "Höhere Gewalt"	6
1.21 "Force Majeure Notice"	7
1.22 "Gastag"	7
1.23 "Hub-Gebühren".....	7
1.24 "Hub-Betreiber"	7
1.25 "Hub-Dienstleistungen"	7
1.26 "kWh"	7
1.27 "Kunden ID"	7
1.28 "Intra Day"	7
1.29 "Lesser Rule"	7
1.30 "Mitgliedschaftsvertrag"	7
1.31 "Monat"	8
1.32 "MWh"	8
1.33 "Betriebsabläufe"	8
1.34 "Sonstige Marktregeln"	8
1.35 "Partei"	8
1.36 "Menge" bzw. "Energienmenge"	8
1.37 "Sorgfältiger und Vernünftiger Betreiber"	8
1.38 "Abnehmer"	8
1.39 "Rückabwicklung von Gasbörsentransaktionen aufgrund Höherer Gewalt"	8
1.40 "Regulierungsbehörde"	8
1.41 "Mengenprotokoll"	8
1.42 "Subunternehmer"	9
1.43 "Nominierungsdienstleistungen"	9
1.44 "Handelsnominierung"	9
1.45 "Tarif- und Gebührenverzeichnis"	9
1.46 "Title-Tracking-Service"	9
1.47 "Transaktion"	9
1.48 "Benutzerhandbuch"	9
1.49 "UTC"	9

1.50	"Virtueller Handelspunkt" bzw. "VHP"	9
2	Hub-Dienstleistungen	10
2.1	Gegenstand.....	10
2.2	Title-Tracking-Dienstleistung.....	10
2.3	Handelsnominierungen.....	11
2.4	Reporting Service.....	11
2.5	Einhaltung der Betriebsabläufe	11
2.6	Tarif- und Gebührenverzeichnis	11
3	Allgemeine Voraussetzungen für die Mitgliedschaft UND Bankgarantie.....	12
3.1	Allgemeine Voraussetzungen für die Mitgliedschaft	12
3.2	Bankgarantie.....	12
3.2.1	Grundsatz	12
3.2.2	Anfängliche Garantie.....	13
3.2.3	Zusatzgarantie.....	14
3.2.4	Einlösung.....	14
3.2.5	Schriftliche Freigabebestätigung.....	15
4	Änderungen und Modifikationen, Kündigung der Mitgliedschaft	16
4.1	Beginn und Dauer der Mitgliedschaft	16
4.2	Änderung der CEGH-Geschäftsbedingungen.....	16
4.3	Kündigung durch die Parteien.....	16
4.4	Suspendierung von der Handelstätigkeit mit sofortiger Wirkung	16
4.5	Kündigung mit sofortiger Wirkung	16
5	BETRIEBSABLÄUFE	17
6	Zollabwicklung	17
7	HÖHERE GEWALT	17
8	HÖHERE GEWALT iN Bezug auf GasbörseTransaktionen	18
9	Mitteilungen.....	19
10	Abtretung	20
11	Geheimhaltung.....	22
11.1	Geheimhaltungsklausel	22
11.2	Datenschutz und Verhaltenskodex	23
12	Haftung	25
12.1	Allgemeines	25
12.2	Haftungsbeschränkung	25
12.3	Freistellung.....	25
12.4	Zusicherungen	25
13	Streitbeilegung / Anwendbares Recht	26
14	Sonstige Vereinbarungen	27
14.1	Zurückbehaltungsrecht oder Aufrechnung	27
14.2	Vollständigkeit des Vertrags / Vertragsänderungen	27
14.3	Teilnichtigkeit.....	27
14.4	Geänderte Verhältnisse	27

LISTE DER ANHÄNGE

Betriebsabläufe

ANHANG B Betriebsabläufe, Nominierungsformate, Kontaktdatenformular,
Antragsformular für online Zugang (CEGH Web Access)

Gebühren

ANHANG C Tarif- und Gebührenverzeichnis

Bankgarantie

ANHANG D Musterbankgarantie

1 DEFINITIONEN & AUSLEGUNG

Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Hub-Dienstleistungen und Mitgliedschaft werden die nachstehenden Begriffe im Weiteren mit der ihnen jeweils gemäß diesem Punkt 1, zugeschriebenen Bedeutung verwendet, nämlich:

1.1 "Anhang / Anhänge"

Unter "Anhang / Anhänge" sind Anhänge dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie in der Liste der Anhänge angeführt, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

1.2 "Gaswirtschaftsgesetz 2011"

"Gaswirtschaftsgesetz 2011" ist das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (BGBl. I 2011/107) in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.3 "Gas-Marktmodell-Verordnung 2012"

Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 ist die Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (BGBl. II 2012/171) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

1.4 "Geschäftstag"

Unter "Geschäftstag" ("Business Day") ist jeder Tag außer Samstagen, Sonntagen oder öffentlichen Feiertagen in Österreich zu verstehen.

1.5 "Gasbörsetransaktion"

Unter "Gasbörsetransaktion" ist jede Transaktion zu verstehen, welche an einem geregelten Markt, einem multilateralen oder organisierten Handelssystem oder einer sonstigen Handelsplattform oder Börse abgeschlossen oder registriert wird und welche von einer Abwicklungsstelle (Clearinghouse) am VHP erfüllt wird, unabhängig davon, ob es sich um ein Terminmarktgeschäft oder ein Spotmarktgeschäft handelt.

1.6 "CEGH"

"CEGH" steht für "Central European Gas Hub AG", eine beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 203485v registrierte Aktiengesellschaft mit Geschäftsadresse floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1, A-1210 Wien, Österreich und der Internetadresse www.cegh.at. CEGH ist der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes ("VHP") für das Marktgebiet Ost.

1.7 "CEGH-Geschäftsbedingungen" bzw. "Allgemeine Geschäftsbedingungen"

Unter "CEGH-Geschäftsbedingungen" bzw. "Allgemeine Geschäftsbedingungen" sind die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Hub-Dienstleistungen und Mitgliedschaft der Central European Gas Hub AG zu verstehen, einschließlich sämtlicher Anhänge in der jeweils geltenden Fassung.

1.8 "CEGH Web Access"

CEGH Web Access ist das Onlinesystem des Hub-Betreibers, welches eine Reihe von Online-Werkzeugen (einschließlich des CEGH-Multitrading-Systems) für Handelsnominierungen und für die Bereitstellung von Mengenprotokollen umfasst.

1.9 "MEZ"

"MEZ" steht für mitteleuropäische Zeit bzw. – sofern zutreffend – für die mitteleuropäische Sommerzeit, welche – außerhalb der Sommerzeitperioden – der koordinierten Weltzeit (UTC) +1 Stunde und – während der Sommerzeitperioden – der koordinierten Weltzeit (UTC) +2 Stunden entspricht. Klarstellend wird hiermit festgehalten, dass die Sommerzeit am jeweils letzten

Sonntag im März um 01:00 Uhr (UTC-Zeit) beginnt und am jeweils letzten Sonntag im Oktober um 01:00 Uhr (UTC-Zeit) endet.

1.10 "Claiming Party"

"Claiming Party" ist jene Partei, welche gemäß Punkt 8 Höhere Gewalt geltend macht, wie diese im Anhang zum EFET-Standardvertrag betreffend Lieferung und Übernahme von Energie am von CEGH betriebenen Virtuellen Handelspunkt entsprechend definiert ist.

1.11 "Abwicklungsstelle"

"Abwicklungsstelle" (Clearinghouse) ist eine zentrale Gegenpartei für Gasbörsetransaktionen .

1.12 "CMT" bzw. "CEGH-Multi-Trading"

"CMT" bzw. "CEGH-Multi-Trading" ist das Onlinesystem des Hub-Betreibers, welches eine Reihe von Online-Werkzeugen für Handelsnominierungen und für die Bereitstellung von Mengenprotokollen umfasst.

1.13 "Bestätigung"

"Bestätigung" hat die Bedeutung gemäß Punkt 2 des Anhangs B (Betriebsabläufe).

1.14 "Gegenpartei"

Der Begriff "Gegenpartei" steht für den (oder die) Vertragspartner einer Transaktion.

1.15 "Kunde"

Unter "Kunde" ist jede Person zu verstehen, die einen Mitgliedschaftsvertrag mit dem Hub-Betreiber (oder dessen jeweiligen Rechtsnachfolger) abgeschlossen hat.

1.16 "D"

"D" steht für den jeweiligen Stichtag, an welchem die Handelsnominierungen in Kraft treten. Dementsprechend steht D-1 für den Tag unmittelbar vor "D", und D-2 für den Tag zwei (2) Tage vor "D".

1.17 "Lieferpartei"

Unter "Lieferpartei" ist jeder Kunde oder die Gegenpartei zu verstehen, welcher/e Energie an die jeweils andere Partei einer Transaktion am Virtuellen Handelspunkt liefert.

1.18 "Energie"

Unter "Energie" ist Erdgas zu verstehen (d.h. Kohlenwasserstoffe bzw. Gemische aus Kohlenwasserstoffen und nicht brennbaren Gasen), das hauptsächlich aus Methan besteht und – wenn es dem Untergrund der Erde in seinem natürlichen Zustand entnommen wird (sei es gesondert oder zusammen mit flüssigen Kohlenwasserstoffen) in gasförmigem Zustand ist, ausgedrückt in kWh.

1.19 "EUR" bzw. "€"

Unter "EUR" bzw. "€" ist der Euro, d.h. die Währung der Europäischen Währungsunion, zu verstehen.

1.20 "Höhere Gewalt"

Der Begriff "Höhere Gewalt" ("Force Majeure") hat die ihm in Punkt 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

1.21 "Force Majeure Notice"

Unter "Force Majeure Notice" ist die Bestätigung der Claiming Party im Sinne von Punkt 8 zu verstehen.

1.22 "Gastag"

Unter "Gastag" ist jeweils der Zeitraum von 06:00 MEZ jedes beliebigen Kalendertages bis 06:00 MEZ des hierauf nächstfolgenden Kalendertages zu verstehen. Der Begriff "Gastagesdatum" bezeichnet dementsprechend jenen Tag, an dem dieser Zeitraum (wie vorstehend definiert) jeweils beginnt. Ebenso ist auch der Begriff "täglich" so zu verstehen, dass er sich auf den betreffenden Gastag bezieht.

1.23 "Hub-Gebühren"

Unter "Hub-Gebühren" ist jenes Entgelt zu verstehen, das vom Kunden für den Zugang zu und für die Inanspruchnahme von Hub-Dienstleistungen an den Hub-Betreiber zu bezahlen ist und welches im CEGH-Tarif- und Gebührenverzeichnis entsprechend ausgewiesen ist (Anhang C).

1.24 "Hub-Betreiber"

Unter "Hub-Betreiber" ist CEGH (und dessen Rechtsnachfolger) zu verstehen.

1.25 "Hub-Dienstleistungen"

Unter "Hub-Dienstleistungen" sind alle Dienstleistungen (bzw. Kombinationen von Dienstleistungen) zu verstehen, welche vom Hub-Betreiber auf Basis der hierin angeführten Bedingungen, sowie auf Basis der jeweils geltenden Vorschriften und Gesetze, für den Kunden erbracht werden.

1.26 "kWh"

"kWh" steht für Kilowattstunden.

1.27 "Kunden ID"

Unter "Kunden ID" ist die eindeutige Kennung für einen registrierten Kunden zu verstehen.

1.28 "Intra Day"

Unter "Intra Day" ist ein Zeitraum während eines Gastages zu verstehen, welcher standardmäßig nach 06:00 Uhr MEZ beginnt und/oder nicht standardmäßig um 06:00 Uhr MEZ des nächstfolgenden Kalendertages endet.

1.29 "Lesser Rule"

Die "Lesser Rule" bedeutet, dass der Hub-Betreiber bei einer allfälligen Nichtübereinstimmung im Hinblick auf die bei einer Transaktion von beiden Parteien nominierte Energie den jeweils niedrigeren Betrag als gültigen Energiewert für die betreffende Handelsnominierung heranzieht, sofern nicht der Hub-Betreiber mit den an der Transaktion beteiligten Parteien innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne für den Zeitraum, auf den sich die Handelsnominierungen beziehen, eine Einigung erzielen kann.

1.30 "Mitgliedschaftsvertrag"

Unter "Mitgliedschaftsvertrag" ist der zwischen dem Hub-Betreiber und dem Kunden abgeschlossene Vertrag zu verstehen, welcher den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt. Unter "Mitgliedschaft" sind die Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Mitgliedschaftsvertrag inklusive der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen.

1.31 "Monat"

Unter "Monat" ist jeweils jener Zeitraum zu verstehen), welcher am ersten Tag eines Kalendermonats um 06:00 Uhr MEZ beginnt und am ersten Tag des nächstfolgenden Kalendermonats um 06:00 Uhr MEZ endet, wobei der Begriff "monatlich" dementsprechend zu verstehen ist.

1.32 "MWh"

"MWh" steht für Megawattstunden.

1.33 "Betriebsabläufe"

Unter "Betriebsabläufe" sind die in Anhang B (und dessen Beilagen) ausgewiesenen Betriebsabläufe zu verstehen.

1.34 "Sonstige Marktregeln"

Unter "Sonstige Marktregeln" sind die von der Regulierungsbehörde erlassenen Sonstigen Marktregeln zu verstehen.

1.35 "Partei"

Unter "Partei" sind der Hub-Betreiber oder der Kunde zu verstehen, einschließlich deren jeweiliger Rechtsnachfolger und rechtmäßiger Zessionare.

1.36 "Menge" bzw. "Energiermenge"

Unter "Menge, Energie" bzw. "Energiermenge" ist jeweils die in Megawattstunden (MWh) ausgedrückte Energiemenge zu verstehen.

1.37 "Sorgfältiger und Vernünftiger Betreiber"

Unter "Sorgfältiger und Vernünftiger Betreiber" ist jener Sorgfaltsmaßstab zu verstehen, welcher sowohl vom Hub-Betreiber als auch vom Kunden in Erfüllung deren jeweiliger Pflichten gemäß den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden ist. Dieser Sorgfaltsmaßstab entspricht jeweils jenem Maß an Sorgfalt, Befähigung, Umsicht und Voraussicht, wie es von erfahrenen, in derselben Geschäftsbranche tätigen Marktteilnehmern unter gleichen oder ähnlichen Umständen vernünftigerweise üblicherweise angewendet wird, wobei die aus einem solchen Sorgfaltsmaßstab resultierenden Handlungen im Einklang mit den geltenden Gesetzen und den hierin festgelegten Bedingungen stehen müssen.

1.38 "Abnehmer"

Unter "Abnehmer" ist jeweils ein Kunde (oder die Gegenpartei) zu verstehen, der Energie am Virtuellen Handelspunkt bezieht.

1.39 "Rückabwicklung von Gasbörsentransaktionen aufgrund Höherer Gewalt"

Der Begriff "Rückabwicklung von Gasbörsentransaktionen aufgrund Höherer Gewalt" hat die ihm unter Punkt 8 zugewiesene Bedeutung.

1.40 "Regulierungsbehörde"

Unter "Regulierungsbehörde" ist die ENERGIE-CONTROL AUSTRIA zu verstehen.

1.41 "Mengenprotokoll"

Unter "Mengenprotokoll" ist das Protokoll des Hub-Betreibers zu verstehen, welches dem Kunden via CEGH Web Access zugänglich gemacht wird. Das Mengenprotokoll beinhaltet einen Ausweis der abgestimmten, bestätigten und allokierten Energiemengen, welche vom Hub-Betreiber gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewickelt wurden.

1.42 "Subunternehmer"

Unter "Subunternehmer" ist jeder Dritte zu verstehen, welcher im Auftrag des Hub-Betreibers im Hinblick auf die Hub-Dienstleistungen tätig wird.

1.43 "Nominierungsdienstleistungen"

Der Begriff "Nominierungsdienstleistungen" hat die ihm in unter Punkt 2.3 zugewiesene Bedeutung.

1.44 "Handelsnominierung"

Unter "Handelsnominierung" sind Nominierungen im Zusammenhang mit einer (1) oder mehreren Transaktionen zu verstehen, welche im Rahmen der Dienstleistung des Hub-Betreibers wie unter Punkt 2 vorgesehen getätigt werden.

1.45 "Tarif- und Gebührenverzeichnis"

Unter "Tarif- und Gebührenverzeichnis" ist das Dokument zu verstehen, welches der Hub-Betreiber dem Kunden in der jeweils letztgültigen Fassung zur Verfügung stellt und in welchem die Tarife und Gebühren für die gegenständlichen Hub-Dienstleistungen – wie auf der Webseite des Hub-Betreibers veröffentlicht – aufgeführt sind.

1.46 "Title-Tracking-Service"

Unter "Title Tracking Service" ist jene Dienstleistung zu verstehen, mit welcher es CEGH dem Kunden ermöglicht, Energie an einen anderen Kunden am Virtuellen Handelspunkt via an CEGH gerichtete Handelsnominierungen zu übertragen.

1.47 "Transaktion"

Unter "Transaktion" ist die mündliche oder schriftliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und der jeweiligen Gegenpartei über die Durchführung von einer oder mehreren Übertragungen von Energie am Virtuellen Handelspunkt zu verstehen.

1.48 "Benutzerhandbuch"

Unter "Benutzerhandbuch" ist das Handbuch zur Nutzung des CEGH Web Access und der "CMT"-Meldefunktionen ("CMT Reporting Functions") zu verstehen, welches jedem Kunden zur Verfügung gestellt wird und über die Internetseite des Hub-Betreibers zugänglich ist.

1.49 "UTC"

"UTC" steht für "Universal Time Coordinated" und bedeutet "Koordinierte Weltzeit" gemäß ISO 8601: 1988 (E).

1.50 "Virtueller Handelspunkt" bzw. "VHP"

"Virtueller Handelspunkt" ("VHP") hat die im Gaswirtschaftsgesetz 2011 zugewiesene Bedeutung.

Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – den nachstehenden Auslegungsgrundsätzen:

- Die hierin verwendeten Begriffe haben – sofern nichts anders definiert ist – jeweils jene Bedeutung, die ihnen im Gaswirtschaftsgesetz 2011, in der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 und in den Sonstigen Marktregeln zugewiesen wird.
- Die Einzahl schließt automatisch auch die Mehrzahl (und umgekehrt) mit ein.
- Bezugnahmen auf ein bestimmtes Geschlecht schließen automatisch auch die jeweils anderen Geschlechter mit ein.

- Bezugnahmen auf einen "Vertragspunkt" oder "Anhang", bzw. Wörter wie "hierunter" oder Begriffe mit ähnlicher Bedeutung, verstehen sich stets als Bezugnahmen auf Punkte oder Anhänge der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen eines Anhangs gehen die Bestimmungen des betreffenden Anhangs vor.
- Überschriften über Vertragspunkten oder Anhängen werden bloß zur einfacheren Bezugnahme eingefügt und haben keinerlei Auswirkung auf die Auslegung der gegenständlichen Bestimmungen.
- Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Marktregeln, Beschlüsse, Entscheidungen, Vereinbarungen oder Urkunden beziehen sich gleichermaßen auch auf deren jeweils abgeänderte, modifizierte oder ersetzte Fassung.

2 HUB-DIENSTLEISTUNGEN

2.1 Gegenstand

Auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der jeweils geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften erbringt der Hub-Betreiber die nachstehend angeführten Hub-Dienstleistungen:

2.2 Title-Tracking-Dienstleistung

Der Hub-Betreiber erbringt Title-Tracking-Dienstleistungen für seine Kunden. Title-Tracking-Dienstleistungen umfassen:

1. Entgegennahme von Nominierungen;
2. Laufender Abgleich der Handelsnominierungen jedes Kunden (wie in Anhang B definiert);
3. Laufender Abgleich der von Verkäufer oder Käufer getätigten Handelsnominierungen mit den entsprechenden Handelsnominierungen von der jeweiligen Gegenpartei ("Partner to Partner matching");
4. Übermittlung der saldierten Positionen jeder Bilanzgruppe an den Marktgebietsmanager;
5. Bestätigung der Handelsnominierungen auf Basis des Matching-Verfahrens;
6. Allokation sämtlicher Title-Tracking-Dienstleistungen auf Basis der bestätigten Nominierungen;
7. Erstellung von Online-Mengenprotokollen (Standardprotokollen) und individuellen Mengenprotokollen (kundenspezifische Mengenprotokolle nach entsprechender Vereinbarung);
8. Elektronische Archivierung der Transaktionen;
9. Zugang zu CEGH Web Access.

Der Hub-Betreiber wird sämtliche Handelsnominierungen in Übereinstimmung mit den in den Sonstigen Marktregeln definierten Vorlaufzeiten und Zeitplänen bearbeiten. Die Title-Tracking-Dienstleistung wird auf Basis der allozierten Energie abgerechnet. Die geltenden Gebührensätze für Title-Tracking-Dienstleistungen von CEGH sind im Anhang C ausgewiesen.

Der Titeltransfer (Eigentumsübergang) erfolgt am Virtuellen Handelsspunkt nach den Bedingungen und Konditionen der jeweiligen Transaktion.

2.3 Handelsnominierungen

Handelsnominierungen ("Nominierungsdienstleistungen") sind in Anhang B beschrieben:

- Der Kunde ist berechtigt, mehr als eine Bilanzgruppe als Lieferant und/oder Abnehmer von Energie zu nominieren.
- Der Hub-Betreiber nimmt die Handelsnominierungen entgegen und gleicht diese ab. Nach Abschluss des Abgleichverfahrens werden entsprechende Bestätigungen so bald als möglich rückgemeldet oder – für den Fall, dass die "Lesser Rule" zur Anwendung kommt – eine modifizierte Bestätigung über die jeweiligen Handelsnominierungen an den Kunden und die Gegenparteien gesendet.

2.4 Reporting Service

Der Hub-Betreiber wird Mengenprotokolle ("Reports") im Einklang mit den unter Anhang B angeführten Bestimmungen ausstellen. Finale monatliche Mengenprotokolle gelten frühestens nach Ablauf des dritten (3.) Geschäftstags des nächstfolgenden Monats als verbindlich.

Vorläufige Mengenprotokolle werden nach bestem Bemühen täglich bereitgestellt. Alle Mengenprotokolle werden über CEGH Web Access zugänglich gemacht.

2.5 Einhaltung der Betriebsabläufe

Die Parteien haben ihre Handelsnominierungen für Energie gemäß Anhang B zu übermitteln und in Übereinstimmung mit den Regelungen gemäß Anhang B zu handeln.

2.6 Tarif- und Gebührenverzeichnis

Der Hub-Betreiber veröffentlicht das aktuelle Tarif- und Gebührenverzeichnis fortlaufend auf seiner Webseite. Tarife und Gebühren sind in Anhang C geregelt.

3 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE MITGLIEDSCHAFT UND BANKGARANTIE

3.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei CEGH unterliegt den folgenden Voraussetzungen:

- (a) Der Antragsteller muss über ausreichende Erfahrung im Handel mit Gas auf einem Virtuellen Handelspunkt oder vergleichbaren europäischen Gashandelseinrichtungen verfügen und in der Lage sein, sämtliche Bestimmungen der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschließlich der Betriebsabläufe) in vollem Umfang einzuhalten;
- (b) Der Antragsteller muss über alle erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Zulassungen für den Handel am Virtuellen Handelspunkt verfügen;
- (c) Es dürfen keinerlei Umstände bekannt sein, die den Antragsteller nicht als zuverlässig genug erscheinen lassen könnten, um sich am Handel gemäß den Bestimmungen des CEGH-Mitgliedschaftsvertrags zu beteiligen;
- (d) Weder der Antragsteller noch dessen leitende Angestellte dürfen wegen einer in § 13 Gewerbeordnung genannten strafbaren Handlung oder wegen einer vergleichbaren Straftat nach ausländischem Recht verurteilt worden sein, solange die Strafe noch nicht getilgt ist oder noch nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt;
- (e) Der Antragsteller darf in seiner Geschäftsfähigkeit nicht eingeschränkt sein (insbesondere aufgrund von Insolvenz oder weil er einer Zwangsverwaltung unterstellt wurde);
- (f) Es dürfen keinerlei Umstände in Bezug auf den Antragsteller bekannt sein, welche für den Marktplatz rufschädigend wären oder der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und fairen Handels im Wege stehen würden.

Die für die Teilnahme und Handel am PEGAS Spotmarkt der Powernext S.A. für Produkte mit Lieferung am Virtuellen Handelspunkt vorgeschriebenen Voraussetzungen sind im Regelwerk der Powernext S.A. sowie in der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 entsprechend dargelegt. Diese Voraussetzungen sind vom Kunden entsprechend zu erfüllen und einzuhalten soweit der Kunde, als Bilanzgruppenverantwortlicher tätig ist.

3.2 Bankgarantie

Soweit im Nachstehenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind alle Regelungen unter diesem Punkt 3.2 (und Punkt 3.2.1 bis einschließlich 3.2.5) sinngemäß auf eine Sicherheitsleistung in Form einer Bar-Kautions (gem. 3.2.2) anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung zur Leistung einer Zusatzgarantie (Punkt 3.2.3) (zusätzliche Bar-Kautions) und die Bestimmungen zur Einlösung (Punkt 3.2.4), wobei im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen der Einlösung der Bankgarantie der Hub-Betreiber unmittelbar auf die Bar-Kautions zugreifen kann.

3.2.1 Grundsatz

Der Kunde ist verpflichtet, zugunsten des Hub-Betreibers eine Bankgarantie gemäß Punkt 3.2.2. zu stellen, um so allfällige Risiken des Hub-Betreibers abzudecken.

Sollte der Kunde dem Hub-Betreiber Dienstleistungsentgelte, welche ihm gemäß dem CEGH Tarif- und Gebührenverzeichnis ordnungsgemäß in Rechnung gestellt wurden, bis zum Fälligkeitstag nicht bezahlen, ist der Hub-Betreiber berechtigt, den Zugang des betreffenden Kunden zum Virtuellen Handelspunkt bis auf weiteres zu sperren. Der Hub-Betreiber ist in der

Folge solange nicht mehr zur Erbringung von Hub-Dienstleistungen verpflichtet, bis die aushaftenden Beträge zur Gänze bezahlt sind.

3.2.2 Anfängliche Garantie

Der Kunde hat dem Hub-Betreiber eine unwiderrufliche, abstrakte und auf erste Anforderung zahlbare Bankgarantie, welche von einer einvernehmlich bestimmten Bank zu Gunsten des Hub-Betreibers als Begünstigten auszustellen ist, zu übergeben. Die Bankgarantie ist in der in Anhang D angeführten Form beizubringen (welche aufgrund der strengen Verpflichtung des Hub-Betreibers zur Nichtdiskriminierung nicht abänder- oder verhandelbar ist).

Jene Kunden, welche mehr als eine Bilanzgruppe verwalten, haben für jede einzelne Bilanzgruppe eine Bankgarantie beizubringen.

Die Bankgarantie dient zur Besicherung sämtlicher Forderungen des Hub-Betreibers gegenüber dem Kunden.

Die ausstellende Bank muss zumindest über ein extern bewertetes Rating auf langfristiger Basis mit einer investment grade Bonität von zumindest lower medium grade verfügen (z.B. "BBB-" nach Standard & Poor's bzw. "Baa3" nach Moody's).

Die Bankgarantie muss in Höhe von mindestens 40.000 (vierzigtausend) EUR oder in der vom Hub-Betreiber gemäß Punkt 3.2.3 jeweils festgelegten, sonstigen Höhe ausgestellt werden.

Die Bankgarantie ist für eine Laufzeit von mindestens einem (1) Jahr (gerechnet ab ihrem jeweiligen Ausstellungsdatum) auszustellen. Während der Dauer der Mitgliedschaft ist der Kunde verpflichtet, die Gültigkeit der Bankgarantie fristgerecht, d.h. spätestens ein (1) Monat vor ihrem Ablaufdatum, zu verlängern. Die Gültigkeit der Bankgarantie muss um mindestens ein (1) Jahr verlängert werden (gerechnet ab Ablauftag der vorherigen Bankgarantie). Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Hub-Betreiber berechtigt, die Mitgliedschaft des Kunden nach vorheriger schriftlicher Verständigung vorübergehend auszusetzen.

Für den Fall, dass die Bankgarantie abläuft und ihre Gültigkeit nicht ordnungsgemäß verlängert wird oder wenn der Kunde keine neue Bankgarantie gemäß den unter Punkt 3.2.2. vorgeschriebenen Auflagen stellt, ist der Hub-Betreiber berechtigt, den Mitgliedschaftsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Im Falle einer Anpassung der Bankgarantie durch den Hub-Betreiber nach oben (gem. Punkt 3.2.3) wird der Kunde innerhalb einer angemessenen Frist von 15 Banktagen eine zusätzliche Bankgarantie stellen, welche den erhöhten Betrag abdeckt bzw. die bei CEGH hinterlegte Bankgarantie durch eine betragsmäßig den geänderten Anforderungen entsprechende Bankgarantie ersetzen. Im Falle einer Anpassung der Bankgarantie durch den Hub-Betreiber nach unten, da die Voraussetzung für eine Erhöhung gemäß Punkt 3.2.3 für 6 aufeinanderfolgende Monate nicht vorliegen, steht es dem Kunden frei die bestehende Bankgarantie durch eine betragsmäßig den geänderten Anforderungen entsprechende Bankgarantie zu ersetzen.

Der Kunde kann bei dem Hub-Betreiber anstatt der Bankgarantie auch eine Sicherheitsleistung in Form einer Bar-Kautioin in gleicher Höhe, in Euro, hinterlegen. Diese Bar-Kautioin ist abzugsfrei auf einem vom Hub-Betreiber bekannt zugebenden Bankkonto zu hinterlegen. Die vom Kunden an den Hub-Betreiber geleistete Barkautioin wird nicht verzinst.

Für Kunden, welche nur die Funktion eines Erdgashändlers gem. § 7 Abs 1 Zif. 14 GWG 2011 ausüben, muss die Bankgarantie in Höhe von mindestens EUR 10.000 (zehntausend) ausgestellt werden. Das Erfordernis einer Zusatzgarantie gem. Punkt 3.2.3 gilt für diese Kunden nicht. Erdgashändler können auch anstatt einer Bankgarantie in der Höhe von mindestens EUR 10.000 (zehntausend) eine Sicherheitsleistung in Form einer Bar-Kautions in gleicher Höhe legen. Für die von einem Erdgashändler hinterlegte Bar-Kautions gelten die Regelungen betreffend Sicherheitsleistungen in Form einer Bar-Kautions.

3.2.3 Zusatzgarantie

Sollte irgendeine Rechnung des Kunden den Betrag von EUR 40.000 übersteigen, ist der Hub-Betreiber berechtigt, die Hinterlegung einer zusätzlichen angemessenen und dem Risiko des Hub-Betreibers entsprechenden Bankgarantie, ausgestellt von einer einvernehmlich festgelegten Bank, gemäß den Bestimmungen von Punkt 3.2.2 binnen einer Frist von nicht mehr als 15 (fünfzehn) Banktagen zu verlangen. Eine solche zusätzliche Bankgarantie muss für eine Laufzeit von mindestens zwölf (12) Monaten ausgestellt werden.

Sollte eine Folgerechnung die Höhe jener Rechnung übersteigen, welche die Berechtigung des Hub-Betreibers zur Forderung der Ausstellung einer Zusatzbankgarantie ausgelöst hat, ist die bereits ausgestellte Zusatzbankgarantie binnen einer angemessenen Frist von nicht mehr als 15 (fünfzehn) Banktagen entsprechend der vorstehenden Bestimmung anzupassen und ihre Gültigkeit um weitere zwölf (12) Monate zu verlängern.

Sollte die Zusatzbankgarantie nicht binnen vorgegebener Frist ausgestellt werden, ist der Hub-Betreiber berechtigt, entweder die Nominierungen und Lieferaufträge bis auf eine Höhe zu kürzen, welche durch die bestehenden Bankgarantien noch abgedeckt ist, oder aber die Mitgliedschaft des Kunden vorübergehend auszusetzen.

3.2.4 Einlösung

Sollte der Kunde seine Pflichten gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen trotz schriftlicher Mahnung nicht ordnungsgemäß und vollständig erfüllen, ist der Hub-Betreiber zur Einlösung der Bankgarantie berechtigt.

Der Einlösungsbetrag wird auf Basis der aushaftenden Summe sowie sonstiger Schäden, welche durch die Säumnis oder Pflichtverletzung des Kunden verursacht wurden, zuzüglich Verzugszinsen und sonstiger Kosten, welche im Zusammenhang mit der Einlösung der Bankgarantie anfallen, ermittelt. Eine solche Einlösung der Bankgarantie berührt in keinsten Weise die Rechte des Hub-Betreibers, den Mitgliedschaftsvertrag wegen Säumnis oder Pflichtverletzung des Kunden zu kündigen.

Die Bank soll – bei Erhalt der ersten schriftlichen Aufforderung des Hub-Betreibers – unwiderruflich verpflichtet sein, die Zahlung der eingeforderten Summe an den Hub-Betreiber zu leisten, sofern dieser eine Zahlungsanforderung gemäß den Bedingungen der Garantie stellt. Der Hub-Betreiber ist auch berechtigt, die betreffende Bankgarantie während ihrer Gültigkeitsfrist in mehreren Teilbeträgen abzurufen, bis die jeweilige Höchstgrenze erreicht ist.

Für den Fall, dass der Hub-Betreiber die Bankgarantie ganz oder teilweise einlösen sollte, verpflichtet sich der Kunde, über den eingelösten Betrag binnen einer Frist von acht (8) Geschäftstagen ab Verständigung durch den Hub-Betreiber eine weitere Bankgarantie zu stellen. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen betreffend Bankgarantien gelten auch für eine derartige zusätzliche Garantie. Sollte die zusätzliche Bankgarantie nicht binnen vereinbarter Frist gestellt werden, stellt dies eine schwerwiegende Verletzung des gegenständlichen Vertrags dar und rechtfertigt

dementsprechend eine Kündigung des Mitgliedschaftsvertrags durch den Hub-Betreiber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

3.2.5 Schriftliche Freigabebestätigung

Der Hub-Betreiber ist – über schriftliche Aufforderung des Kunden – verpflichtet, den Aussteller der Bankgarantie schriftlich (oder in der laut Bankgarantie jeweils vorgeschriebenen, sonstigen Form) binnen angemessener Frist in Kenntnis zu setzen, sobald sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ordnungsgemäßer und korrekter Art und Weise erfüllt worden sind und, soweit zutreffend, sobald sämtliche Streitigkeiten in rechtsverbindlicher Weise beigelegt worden sind, sodass die Bankgarantie freigegeben werden kann.

Die Bar-Kautions wird dem Kunden entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Bankgarantie auf ein vom Kunden bekannt zugebendes Bankkonto zurückbezahlt.

4 ÄNDERUNGEN UND MODIFIKATIONEN, KÜNDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

4.1 Beginn und Dauer der Mitgliedschaft

Der Mitgliedschaftsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und bleibt solange in Kraft, bis er von einer der Parteien gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt wird.

4.2 Änderung der CEGH-Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden von der Regulierungsbehörde genehmigt. Der Hub-Betreiber ist – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde – jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuändern. Jede Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist dem Kunden ordnungsgemäß spätestens ein (1) Monat vor dem Tag des Inkrafttretens der betreffenden Änderung entsprechend mitzuteilen.

Jede Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt mit Beginn jenes Monats in Kraft, der auf das Ende der einmonatigen Mitteilungsfrist folgt, oder zu dem vom Hub-Betreiber jeweils bestimmten sonstigen (späteren) Stichtag, sofern der Hub-Betreiber nicht vom Kunden binnen eines (1) Monats ab erfolgter Mitteilung einen schriftlichen Widerspruch erhält. In diesem Fall ist der Hub-Betreiber berechtigt, die Mitgliedschaft gemäß Punkt 4.5 mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern sich eine Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Punkt 4.3. negativ auf die Interessen des Hub-Betreibers auswirken würde.

4.3 Kündigung durch die Parteien

Die Parteien sind berechtigt, den Mitgliedschaftsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zu kündigen.

4.4 Suspendierung von der Handelstätigkeit mit sofortiger Wirkung

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht eingehalten und insbesondere eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht erfüllt werden sollte, hat der Hub-Betreiber das Recht, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (einschließlich des vollständigen oder teilweisen, vorübergehenden Suspendierung des Kunden von der Mitgliedschaft und von der damit verbundenen Handelstätigkeit mit sofortiger Wirkung).

Der Hub-Betreiber wird derartige Maßnahmen unter entsprechender Berücksichtigung der Schwere der vom Kunden begangenen Pflichtverletzung setzen. CEGH behält sich das Recht vor, jeden seiner Kunden von derartigen Maßnahmen (einschließlich auch der Suspendierung) in Kenntnis zu setzen. In keinem Fall ist der Kunde aufgrund solcher Maßnahmen berechtigt, Forderungen gegen CEGH aus welchem Rechtsgrund auch immer geltend zu machen. Der Kunde wird den Hub-Betreiber hinsichtlich jeglichen aus einer solchen Suspendierung resultierenden Schadens, soweit die Pflichtverletzung des Kunden dafür kausal ist, vollständig schad- und klaglos halten.

4.5 Kündigung mit sofortiger Wirkung

Unbeschadet der Bestimmungen von Punkt 2.7. des Tarif- und Gebührenverzeichnisses sowie sonstiger Rechte hinsichtlich (sofortiger) Kündigung, wie sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführt sind, ist jede Partei berechtigt, den Mitgliedschaftsvertrag aus wichtigem Grund durch Verständigung der jeweils anderen Partei mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die jeweils andere Partei gegen eine wesentliche Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen sollte (einschließlich – unter anderem – auch die

Nichteinhaltung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, wie z.B. bei Ablauf der Bankgarantie).

5 BETRIEBSABLÄUFE

Die Betriebsabläufe in Bezug auf die jeweiligen Hub-Dienstleistungen sind in Anhang B (Betriebsabläufe) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Detail geregelt.

Klarstellend wird festgehalten, dass sämtliche Handlungen der Parteien stets in vollem Einklang mit jenen Standards stehen müssen, wie sie ein Sorgfältiger und Vernünftiger Betreiber anwenden würde.

6 ZOLLABWICKLUNG

Für Zollerklärungen, Ursprungsdokumente und die Abwicklung und Bezahlung von Zöllen ist jede Partei selbst verantwortlich.

Sämtliche zollrechtlichen, verbrauchssteuer- und sonstigen steuerlichen Verpflichtungen in Bezug auf die am Virtuellen Handelspunkt bzw. im Rahmen einer Gasbörsetransaktion gehandelte Energie sind ordnungsgemäß durch die Kunden zu erfüllen. Der Hub-Betreiber unterliegt diesbezüglich keinerlei Pflichten oder Haftungen.

Kunden, welche die Lieferung von Energie am Virtuellen Handelspunkt beabsichtigen, haben den Hub-Betreiber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sollte die betreffende Energie nicht verzollt sein. Der Hub-Betreiber hat das Recht, die Abnehmer der betreffenden Energielieferung über den jeweiligen zollrechtlichen Status in Kenntnis zu setzen. Der Kunde ist – auf Aufforderung des Hub-Betreibers – verpflichtet, diesen unverzüglich vom zollrechtlichen Status der zu liefernden Energie sowie von der Art des diesbezüglich zur Anwendung kommenden Zollverfahrens in Kenntnis zu setzen.

7 HÖHERE GEWALT

Der Begriff "Höhere Gewalt" bezeichnet jene Ereignisse und Umstände außerhalb der Kontrolle der Parteien, deren Eintritt entweder unvorhersehbar ist oder durch Maßnahmen der Parteien (wie man sie von einem Sorgfältigen und Vernünftigen Betreiber in solchen Fällen vernünftigerweise erwarten würde) nicht hätte verhindert werden können, und welche dazu führen, dass eine Partei ihre Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Mitgliedschaftsvertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise, nicht erfüllt.

Ereignisse oder Umstände Höherer Gewalt schließen – unter anderem – auch folgendes mit ein: Naturgewalten, Streiks, Aussperrungen, Rechtsakte von Regierungen, Regierungsbehörden oder deren Vertretern (egal, ob diese rechtsgültig sind oder nicht), Kriege, Aufstände, Unruhen, Erdbeben, Brände, Überschwemmungen, Erdbeben, Explosionen sowie Unfälle und Beschädigungen aufgrund derartiger Ereignisse, durch welche die Kapazitäten vorgelagerter bzw. nachgelagerter Leitungsanlagen und/oder Speichereinrichtungen beeinträchtigt werden.

Sollte eine der Parteien aufgrund Höherer Gewalt nicht in der Lage sein, ihren Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Mitgliedschaftsvertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachzukommen, ist diese Partei für die Dauer der Höheren Gewalt von ihren Pflichten entbunden.

Für den Fall, dass der Hub-Betreiber aufgrund von Höherer Gewalt von seinen Pflichten entbunden ist, ist der Kunde – im jeweils zutreffenden Ausmaß – ebenfalls von seinen Pflichten

aus oder im Zusammenhang mit dem Mitgliedschaftsvertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen befreit (und umgekehrt).

Sollte ein einziges Ereignis Höherer Gewalt (einschließlich dessen Auswirkungen) länger als sechs (6) Monate anhalten, werden sich die Parteien nach Treu und Glauben bemühen, eine Einigung dahingehend zu erzielen, wie der Mitgliedschaftsvertrag allenfalls angepasst werden kann. Wenn die Parteien eine solche Einigung nicht binnen angemessener Frist, längstens aber binnen dreißig (30) Tagen, erzielen, ist jede der Parteien berechtigt, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von weiteren dreißig (30) Tagen aufzukündigen.

Jene Partei, welche Pflichtfreistellung aufgrund Höher Gewalt für sich geltend macht, ist verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub,

- a) die jeweils andere Partei von jenem Ereignis oder von jenen Umständen, welche Höhere Gewalt darstellen, in Kenntnis zu setzen und mit angemessener Sorgfalt alle verfügbaren Informationen über die Ursache eines solchen Ereignisses zu übermitteln (einschließlich einer vernünftigen Schätzung, wie lange die Beseitigung der Höheren Gewalt andauern wird);
- b) alle praktisch möglichen und angemessenen Maßnahmen zu setzen, um jene Umstände zu beseitigen, welche sie an der Erfüllung ihrer Pflichten hindern, dies unverzüglich nach Eintritt solcher Umstände; sowie
- c) den hierdurch verursachten Schaden so gering wie möglich zu halten.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird eine Partei durch ein Ereignis Höherer Gewalt nicht von jenen Zahlungsverbindlichkeiten entbunden, welche zu dem Zeitpunkt, zu welchem das Ereignis Höherer Gewalt geltend gemacht wurde, fällig sind.

8 HÖHERE GEWALT IN BEZUG AUF GASBÖRSETRANSAKTIONEN

Sollte der Hub-Betreiber eine schriftliche Bestätigung von einem Kunden ("Claiming Party") erhalten, wonach eine solche Claiming Party aufgrund von Höherer Gewalt wie im „EFET General Agreement Concerning the Delivery and Acceptance of Natural Gas“ einschließlich einen diesbezüglichen Anhang betreffend den Österreichischen VHP definiert ganz oder teilweise daran gehindert wird, ihre Energieliefer- bzw. -abnahmeverpflichtungen im Rahmen einer Gasbörsetransaktion zu erfüllen oder deren Erfüllung zu veranlassen ("Force Majeure Notice"), ist der Hub-Betreiber verpflichtet, – ohne weitere Prüfung, ob die Claiming Party berechtigt ist, sich auf Höhere Gewalt zu berufen oder nicht – Nominierungskürzungen vorzunehmen und alle betroffenen Gasbörsetransaktionen im Namen und im Auftrag der Abwicklungsstelle rückabzuwickeln ("Rückabwicklung von Gasbörsetransaktionen aufgrund Höherer Gewalt").

Der Hub-Betreiber und / oder die Abwicklungsstelle sind berechtigt, alle betroffenen Kunden davon in Kenntnis zu setzen, dass eine Rückabwicklung von Gasbörsetransaktionen aufgrund Höherer Gewalt vorgenommen wurde, und die Identität der Claiming Party offenzulegen.

Sämtliche Kunden, welche (mittelbar oder unmittelbar) von einer solchen Rückabwicklung von Gasbörsetransaktionen aufgrund Höherer Gewalt betroffen sind, sind verpflichtet, die diesbezüglichen Maßnahmen des Hub-Betreibers und der Abwicklungsstelle unabhängig davon, ob der Hub-Betreiber oder ein anderer Kunde oder ein Dritter Höhere Gewalt geltend gemacht hat, zu akzeptieren.

Der Hub-Betreiber und die Abwicklungsstelle übernehmen keine wie auch immer geartete Verantwortung oder Haftung für allfällige, dem Kunden oder einem Dritten entstehenden Folgen einer solchen Rückabwicklung von Gasbörsetransaktionen aufgrund Höherer Gewalt. Regressforderungen des Kunden oder einer anderen Person gegenüber dem Hub-Betreiber und der Abwicklungsstelle im Zusammenhang mit einer unrichtigen Force Majeure Notice sind ausgeschlossen. Sämtliche derartige Regressansprüche sind direkt gegen die Claiming Party zu richten.

Die Claiming Party ist verpflichtet, den Hub-Betreiber, die Abwicklungsstelle und jeden betroffenen Kunden und deren jeweilige verbundene Unternehmen, Organe, Mitarbeiter, Auftragnehmer und Vertreter hinsichtlich sämtlicher Forderungen schad- und klaglos zu halten, welche von anderen Kunden, der Abwicklungsstelle oder Dritten Personen im Zusammenhang mit der Rückabwicklung von Gasbörsentransaktionen aufgrund Höherer Gewalt erhoben werden.

9 MITTEILUNGEN

Sofern hierin nicht ausdrücklich anderes angeführt ist, bedarf jede Mitteilung oder sonstige Benachrichtigung, welche von einer der beiden Parteien an die jeweils andere Partei zu erfolgen hat, der Schriftform und ist – sofern sie an den Kunden gerichtet ist – an die vom Kunden im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Mitgliedschaftsvertrags angegebene Adresse (oder an die in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bekanntgegebene, geänderte Adresse des Kunden) zu richten.

Mitteilungen an den Hub-Betreiber sind an die nachstehende Adresse zu richten:

Central European Gas Hub AG
floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
A-1210 Wien
Österreich

Tel: +43 (1) 270 2700 28516
Fax: +43 (1) 270 2700 181
E-Mail: info@cegh.at
URL: <http://www.cegh.at>

Im Falle einer Adressänderung sind beide Parteien verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich von einer solchen Adressänderung in Kenntnis zu setzen.

Sofern nicht Gegenteiliges nachgewiesen wird, gelten Mitteilungen als von einer Partei zu folgendem Zeitpunkt übernommen:

- a) wenn sie persönlich zugestellt werden, am Geschäftstag einer solchen Zustellung oder, sollte die Zustellung an einem anderen Tag als einem Geschäftstag erfolgen, an dem auf die Zustellung jeweils folgenden Geschäftstag;
- b) wenn sie mittels eingeschriebenem Brief gesendet werden, am zweiten Geschäftstag ab Postaufgabe oder, wenn der Brief in ein anderes Land gesendet wird, am fünften Geschäftstag ab Postaufgabe;

c) bei elektronischer Übermittlung am Tag der Übermittlung, sofern es sich hierbei um einen Geschäftstag handelt, oder jeweils an dem auf die Übermittlung folgenden Geschäftstag, sofern es sich beim Übermittlungstag nicht um einen Geschäftstag handelt oder die Übermittlung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt, jeweils vorausgesetzt, dass ein gültiger Übermittlungsbericht generiert wird, welcher den ordnungsgemäßen Empfang bestätigt.

Für den Fall, dass eine Mitteilung auf elektronischem Wege übermittelt wird, ist jene Partei, welche die Mitteilung verschickt, unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Unterpunktes (c) verpflichtet, die betreffende Mitteilung – sofern sie hierzu von der jeweils anderen Partei aufgefordert wird – zusätzlich auch noch per Brief ehestmöglich, sofern nichts anderes vereinbart wird, zu versenden.

Für das Versenden und Empfangen von Handelsnominierungen gelten ausschließlich die Bestimmungen von Anhang B (Betriebsabläufe).

Die Parteien haben stets umgehend all jene Informationen (jeweils in dem Maße, in dem sie zu deren Offenlegung gegenüber der jeweils anderen Partei berechtigt sind) bereitzustellen, welche ihnen allenfalls zur Verfügung stehen und welche sie zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des gegenständlichen Mitgliedschaftsvertrags benötigen könnten.

10 ABTRETUNG

Keine Partei ist zur Abtretung ihrer Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei berechtigt. Eine solche Zustimmung darf nicht grundlos verweigert werden, vorausgesetzt, dass der Zessionar über eine zumindest gleichwertige finanzielle Bonität verfügt wie der Zedent und sämtliche Teilnahme- und Mitgliedschaftskriterien wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert entsprechend erfüllt. Darüber hinaus hat der Zedent entsprechend nachzuweisen, dass der Zessionar über die technische Befähigung verfügt, um die sichere Erfüllung der jeweils abzutretenden Vertragspflichten zu gewährleisten.

Sollte eine der beiden Parteien eine Abtretung ihrer Rechte und Pflichten an ein vollkonsolidiertes Mitglied des eigenen Konzerns vornehmen wollen, darf die andere Partei ihre Zustimmung hierzu nicht verweigern, außer es liegen konkrete, gewichtige Gründe betreffend die finanzielle oder technische Befähigung eines solchen konzerninternen Zessionars vor.

Der Hub-Betreiber ist – unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen – berechtigt, seine Pflichten im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dadurch wahrzunehmen, dass er deren Erfüllung in seinem Namen durch einen Subunternehmer besorgen lässt. In einem solchen Fall haftet der Hub-Betreiber gegenüber dem Kunden auch weiterhin für die ordnungsgemäße Erfüllung solcher Pflichten sowie auch für jedes Versäumnis oder jede Nichterfüllung dieses anderen Betreibers nach den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insbesondere unter Punkt 7 und 11) angeführten Bestimmungen.

Die gesetzlichen Rechte der Parteien, ihre vertragsgegenständlichen Geldforderungen uneingeschränkt an Dritte abtreten zu dürfen (§ 1396 a ABGB), bleiben hiervon unberührt.

Dieser Punkt gilt unbeschadet der Zusammenarbeit zwischen dem Hub-Betreiber in seiner Eigenschaft als Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes und dem Marktgebietsmanager, wie er vom Gaswirtschaftsgesetz 2011 und der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 vorgesehen ist (einschließlich des Rechts des Marktgebietsmanagers, Verträge mit den Bilanzgruppenverantwortlichen im Namen und auf Rechnung des Hub-Betreibers gemäß § 19

Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 abzuschließen oder Ausgleichsenergie im Namen und auf Rechnung des Bilanzgruppenverantwortlichen anzukaufen oder zu verkaufen).

11 GEHEIMHALTUNG

11.1 Geheimhaltungsklausel

Sämtliche Informationen, welche eine der Parteien von der jeweils anderen Partei im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhält (einschließlich insbesondere auch wirtschaftlich sensibler Informationen, Geschäftsgeheimnisse und bilateraler Preisinformationen), sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der jeweils anderen Partei nicht offengelegt werden. Eine solche Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn derartige Offenlegungen von Informationen:

- a) an Geschäftsführer/Vorstände, Angestellte, Dienstnehmer oder verbundene Unternehmen einer der beiden Parteien lediglich in dem Umfang erfolgen, als für die Verrichtung ihrer Tätigkeiten und Arbeit im Rahmen ihrer Mitgliedschaft oder für die jeweiligen Gegenparteien erforderlich sein sollte – vorausgesetzt, dass diese ihrerseits von der offenlegenden Partei verpflichtet werden, die offengelegten Informationen vertraulich zu behandeln;
- b) an beauftragte Vertreter und Berater einer der beiden Parteien erfolgen – vorausgesetzt, dass diese ihrerseits von der offenlegenden Partei verpflichtet werden, die offengelegten Informationen vertraulich zu behandeln;
- c) an staatliche Stellen, Behörden oder Aufsichtsorgane der offenlegenden Partei erfolgen, soweit diese im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß oder kraft einer verbindlichen Entscheidung, behördlichen oder richterlichen Anordnung vorgenommen werden. In einem solchen Fall hat die offenlegende Partei die jeweils andere Partei von derartigen Offenlegungsbegehren wenn möglich vor Offenlegung schriftlich in Kenntnis zu setzen und nur den unbedingt notwendigen Teil der vertraulichen Informationen zu übermitteln bzw. übermitteln zu lassen, sowie ferner auch nach besten Kräften dafür Sorge zu tragen und entsprechende Zusicherungen einzuholen, dass die solcherart übermittelten vertraulichen Informationen auch tatsächlich vertraulich behandelt werden;
- d) an Banken oder Finanzinstitute im Zusammenhang mit der Finanzierung der Geschäftstätigkeiten einer der beiden Parteien erfolgen, vorausgesetzt, dass die betreffende Bank bzw. das betreffende Finanzinstitut von der offenlegenden Partei verpflichtet werden, die offengelegten Informationen ihrerseits vertraulich zu behandeln;
- e) jeweils in dem Maße erfolgen, als dies durch Gesetze, Gerichtsverfahren oder aufgrund der Regeln und Vorschriften einer anerkannten Rohstoffbörse erforderlich sein sollte. In einem solchen Fall hat die offenlegende Partei die jeweils andere Partei von derartigen Offenlegungsbegehren (wenn möglich, noch vor Offenlegung) schriftlich in Kenntnis zu setzen und nur den unbedingt notwendigen Teil der vertraulichen Informationen zu übermitteln bzw. übermitteln zu lassen, sowie ferner auch nach besten Kräften dafür Sorge zu tragen und entsprechende Zusicherungen einzuholen, dass die solcherart übermittelten vertraulichen Informationen auch tatsächlich vertraulich behandelt werden;
- f) an einen künftigen, rechtmäßigen Rechtsnachfolger erfolgen, an den die Rechte und Vorteile einer der beiden Parteien im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgetreten werden sollen, vorausgesetzt, dass ein solcher künftiger Zessionar seinerseits von der offenlegenden Partei verpflichtet wird, die solcherart offengelegten Informationen vertraulich zu behandeln;

- g) lediglich in dem Maße erfolgen, als derartige Informationen bereits öffentlich frei zugänglich sind oder, ohne dass die gegenständliche Geheimhaltungsklausel verletzt wurde, an die Öffentlichkeit gelangen;
- h) an einen Subunternehmer lediglich in dem Maße erfolgen, als eine derartige Offenlegung zur der Durchführung von Hub-Transaktionen und -Dienstleistungen, einschließlich – unter anderem – auch der Allokation erfolgen – vorausgesetzt, dass ein solcher Subunternehmer seinerseits vom Hub-Betreiber verpflichtet wird, die offengelegten Informationen vertraulich zu behandeln;
- i) nur allgemeine Daten aller Kunden betreffen, welche zusammen in aggregierter Form zu Statistik- oder Transparenzzwecken benötigt werden;
- j) potentiell marktrelevante Informationen betreffen, welche vom Hub-Betreiber in seiner Funktion als Betreiber des Virtuellen Handelspunktes gemäß dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 unter Einhaltung des Diskriminierungsverbots umgehend veröffentlicht werden müssen, sobald er Kenntnis von solchen Informationen erlangt;
- k) im Rahmen der Bereitstellung weiterer Daten erfolgen, wie sie von zwingenden Gesetzesbestimmungen (wie z.B. dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 oder der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012) entsprechend vorgeschrieben ist (einschließlich der Bereitstellung saldierter VHP-Handelsdaten je Bilanzgruppe an den Marktgebietsmanager bzw. auch sonstiger Informationen, welche entweder aus Sicherheitsgründen oder vom Marktgebietsmanager benötigt werden, damit dieser seine Pflichten wahrnehmen kann);
- l) lediglich in dem Maße erfolgen, als es zwischen den Parteien abweichend vereinbart ist.

Beide Parteien haften für allfällige Verletzungen dieser Geheimhaltungspflicht durch ihr Personal und haben die jeweils andere Partei hinsichtlich sämtlicher Schäden, die durch eine solche Pflichtverletzung verursacht werden, vollständig schad- und klaglos zu halten.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist der Hub-Betreiber berechtigt, den Namen des Kunden, welche den gegenständlichen Mitgliedschaftsvertrag als Vertragspartei abgeschlossen hat, offenzulegen. Der Kunde ist berechtigt, Dritten gegenüber offenzulegen, dass er den gegenständlichen Mitgliedschaftsvertrag abgeschlossen hat, soweit eine derartige Offenlegung für die Erfüllung seiner Rechte und Pflichten in Bezug auf seine Mitgliedschaft erforderlich sein sollte.

Die Parteien sind an die gegenständliche Geheimhaltungsverpflichtung für die Dauer der Mitgliedschaft des Kunden und darüber hinaus für noch weitere drei (3) Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft gebunden.

11.2 Datenschutz und Verhaltenskodex

CEGH bekennt sich zu einem hohen Schutzniveau von personenbezogenen und vertraulichen Daten und den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 bzw. ab ihrem Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679).

Der Kunde ermächtigt den Hub-Betreiber, sämtliche vom Kunden im Zuge des Vertragsverhältnisses bereitgestellten Informationen und Daten, wie zum Beispiel Kontaktdaten, Nominierungsdaten etc., in jeder Form, beschränkt für den Zweck der Erfüllung der aus dem Mitgliedschaftsvertrag resultierenden Aufgaben und Pflichten und insbesondere zur

ordentlichen Erbringung von Dienstleistungen an den Kunden im Zusammenhang mit dessen Mitgliedschaft zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln. Der Kunde kann diese Ermächtigung jederzeit widerrufen, wobei die Datenverarbeitung von Gesetzes wegen jedenfalls soweit zulässig bleibt, als sie für die Erfüllung der Geschäftsbeziehung oder einer gesetzmäßigen Verpflichtung erfolgt.

Von Mitarbeitern des Kunden verarbeitet der Hub-Betreiber nur jene Daten (z.B. Namen und Kontaktdaten), die für die Erfüllung des Mitgliedschaftsvertrags erforderlich sind.

CEGH hat einen Verhaltenskodex implementiert. Der Verhaltenskodex ist auf der Webseite des Hub-Betreibers veröffentlicht und sieht ein Höchstmaß an Vorsichtsmaßnahmen seitens des Hub-Betreibers betreffend die Behandlung vertraulicher Daten vor.

12 HAFTUNG

12.1 Allgemeines

Jede Partei haftet lediglich für die Erbringung ihrer Leistungen und Erfüllung ihrer Pflichten gemäß der CEGH Geschäftsbedingungen. Der Hub-Betreiber erwirbt kein Eigentum und kein anderes Recht an der Energie, die jeweils Gegenstand einer Transaktion ist.

12.2 Haftungsbeschränkung

Die Parteien sowie deren Angestellte, Dienstnehmer, Vertreter und Bevollmächtigte, welche im Namen einer Partei handeln, haften für eine allfällige Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Keine der beiden Parteien haftet gegenüber der anderen Partei für einen allfälligen Gewinn-, Nutzen-, Produktions- oder Einnahmenentgang oder für allfällige Geschäftsunterbrechungen oder indirekte Schäden oder Folgeschäden welcher Art auch immer, wie auch immer diese entstehen mögen.

Der Hub-Betreiber ist weder Versicherer noch Garant für Kauf-, Verkaufs-, Transport- oder Speicherverträge des Kunden und ist dem Kunden gegenüber im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen einer der Parteien einer Transaktion (einschließlich einer der vorgenannten Transaktionen) nicht verpflichtet, irgendeine Form der Abhilfe zu leisten (dies schließt insbesondere auch die Leistung von Schadenersatz oder Wiederherstellung aus).

Die Haftung der Parteien hierunter ist mit der Höhe der vom Kunden während des betreffenden Kalenderjahrs bis zum Schadenseintritt bezahlten und auf ein volles Kalenderjahr hochgerechneten Hub-Gebühren begrenzt. Die Hochrechnung ist wie folgt durchzuführen: Durchschnittliche Monatsgebühr (d.h. durchschnittliche Gebühren für die betreffenden Monate), multipliziert mit 12. In jedem Fall ist die Haftung mit einem Höchstbetrag von EUR 140.000 begrenzt.

12.3 Freistellung

Im Falle einer Haftung im Sinne dieses Punktes und innerhalb des Umfangs dieser Haftung (einschließlich dem Haftungshöchstbetrag gemäß Punkt 12.2) vereinbaren die Parteien, einander wechselseitig hinsichtlich jeder direkter Kosten, Aufwendungen, Strafen, Geldstrafen, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Schäden oder Auflagen, welche dem Kunden oder dem Hub-Betreiber allenfalls auferlegt werden, zu verteidigen, zu entschädigen sowie schad- und klaglos zu halten.

12.4 Zusicherungen

Der Kunde sichert hiermit zu, dass er über die uneingeschränkten und unbestrittenen Rechte über jene Energie verfügt, welche Gegenstand einer Transaktion ist. Der Kunde bestätigt ferner, dass die betreffende Energie frei von Pfandrechten, Besicherungen, Lasten oder ähnlichen Forderungen Dritter (bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten) ist, durch welche die Erbringung von Hub-Dienstleistungen im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachteilig beeinflusst werden könnte. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, den Hub-Betreiber hinsichtlich sämtlicher diesbezüglicher Forderungen Dritter schad- und klaglos zu halten, wobei beide Parteien Punkt 12.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kein Eigentum und keine Anwartschaft des Hub-Betreibers) in diesem Zusammenhang zur Kenntnis nehmen.

13 STREITBEILEGUNG / ANWENDBARES RECHT

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen österreichischem Recht (unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen des UN-Kaufrechts).

Die Parteien sollen sämtliche künftige Streitigkeiten, welche aus gegenständlicher Mitgliedschaft einschließlich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen, einvernehmlich beilegen.

Eine Klage darf von einer Partei erst dann eingebracht werden, wenn die Zustellung der offiziellen Entscheidung der Regulierungsbehörde im Streitschlichtungsverfahren binnen der Frist gemäß § 132 Abs 2 Gaswirtschaftsgesetz 2011 und §12 Abs 4 Energie-Control-Gesetz erfolgt ist.

Nicht beigelegte Streitigkeiten, Auseinandersetzungen oder Ansprüche, welche sich aus oder im Zusammenhang mit der gegenständlichen Mitgliedschaft, oder in Bezug auf eine Verletzung, Kündigung oder Ungültigkeit derselben ergeben, sind – unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte – ausschließlich und endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) durch drei Schiedsrichter zu entscheiden, welche im Einklang mit den genannten Schiedsregeln zu ernennen sind, wobei deren diesbezüglich getroffene Entscheidung für die Parteien jeweils endgültig und rechtsverbindlich ist. Jede Partei hat einen (1) Schiedsrichter zu ernennen. Sollte einer der Parteien ihren Schiedsrichter nicht binnen vier (4) Wochen ab Einleitung des Schiedsverfahrens ernannt haben, ist der betreffende Schiedsrichter durch den Sekretär der Internationalen Handelskammer zu ernennen. Das Schiedsverfahren ist in Wien, Österreich, durchzuführen. Verhandlungssprache im Schiedsverfahren ist Englisch. Der Schiedsspruch ist für die Parteien endgültig und rechtsverbindlich. Die Schiedsrichter sollen den gegenständlichen Mitgliedschaftsvertrag nach österreichischem Recht auslegen. Die Kosten des Schiedsverfahrens (einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten) sind in Übereinstimmung mit den genannten Schiedsregeln zu tragen. Allerdings sind die Parteien berechtigt, sei es vor, während oder nach dem Schiedsverfahren, vorläufige Maßnahmen (wie z.B. einstweilige Verfügungen) bei jedem zuständigen staatlichen Gericht in Österreich oder in anderen Ländern zu erwirken.

14 SONSTIGE VEREINBARUNGEN

14.1 Zurückbehaltungsrecht oder Aufrechnung

Jede der Parteien ist nur dann zur Zurückbehaltung von Leistungen aufgrund eines Verzugs der jeweils anderen Partei berechtigt, wenn die jeweils andere Partei einen derartigen Verzug anerkannt hat oder wenn eine derartige Verzug durch einen endgültigen Schiedsspruch, welcher durch ein zuständiges Schiedsgericht ergangen ist, festgestellt wurde.

Jede der Parteien ist nur zur Aufrechnung in Bezug auf jene eigenen Forderungen berechtigt, welche auch von der jeweils anderen Partei anerkannt wurden oder welche durch einen endgültigen, durch ein zuständiges Schiedsgericht ergangenen Schiedsspruch entsprechend festgestellt wurden. Darüber hinaus muss jede Aufrechnung in vollem Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

14.2 Vollständigkeit des Vertrags / Vertragsänderungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen die endgültige, vollständige und ausschließliche Willenseinigung der Parteien in Bezug auf den vorliegenden Vertragsgegenstand dar und ersetzen alle früheren (schriftlichen oder mündlichen) Mitteilungen, Absprachen und Vereinbarungen in Bezug auf den vorliegenden Vertragsgegenstand.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können im Wege einer gültigen, durch den Hub-Betreiber an den Kunden gemäß Punkt 4.2 dieser Geschäftsbedingungen erfolgten Benachrichtigung abgeändert werden.

Für den Fall, dass eine der Parteien irgendein Recht oder Rechtsmittel nicht wahrnimmt (oder erst verspätet wahrnehmen sollte), gilt dies keinesfalls als Verzicht auf ein derartiges Recht oder Rechtsmittel. Sollte irgendein Recht oder Rechtsmittel lediglich einmal oder bloß teilweise ausgeübt werden, so wird hierdurch weder die nochmalige oder weiterführende Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsmittels, noch die Wahrnehmung irgendeines anderen Rechts oder Rechtsmittels verhindert. Die hierin aufgeführten Rechte und Rechtsmittel gelten jeweils in Ergänzung zu den gesetzlich vorgesehenen Rechten und Rechtsmitteln (und keinesfalls unter Ausschluss derselben).

14.3 Teilnichtigkeit

Sollte irgendeine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt in welcher Hinsicht auch immer rechtsunwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen hiervon jedenfalls unberührt. Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung vereinbaren die Parteien, dass die betreffende Bestimmung als jeweils in dem Maße abgeändert weitergelten soll, als es im betreffenden Fall notwendig ist, damit die jeweilige Bestimmung als rechtsgültig und durchsetzbar gilt.

14.4 Geänderte Verhältnisse

Sollten sich die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Verhältnisse, unter denen die Parteien den gegenständlichen Mitgliedschaftsvertrag abgeschlossen haben und welche für die Mitgliedschaft von wesentlicher Bedeutung sind, ändern oder sollten während der Dauer der Mitgliedschaft Umstände eintreten, welche bei Vertragsabschluss nicht vorausgesehen und berücksichtigt werden konnten und welche die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen der Mitgliedschaft nachhaltig beeinflussen, sind die

Bedingungen der Mitgliedschaft in angemessener Art und Weise und nach Treu und Glauben an die geänderten Verhältnisse entsprechend anzupassen.